

Ausgabe Oktober 2018

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

heute darf ich Ihnen die Ausgabe Oktober 2018 meines Newsletters zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik vorlegen. Ich bespreche dort wichtige Entscheidungen zur Videoüberwachung und zum Brandschutz und informiere über Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

Ich stehe für Rückfragen zu allen Beiträgen zur Verfügung und verbleibe mit Dank für Ihr Interesse.

Dr. Ulrich Dieckert  
Rechtsanwalt

(ulrich.dieckert@dieckert.de)



## I. Wichtige Entscheidungen zur Videoüberwachung

- 1. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 23.08.2018 (Geschäftszeichen: 2 AZR 133/18) wird die Speicherung von Bildsequenzen aus einer rechtmäßigen offenen Videoüberwachung, die vorsätzliche Handlungen eines Arbeitnehmers zulasten des Eigentums des Arbeitgebers zeigen, nicht durch bloßen Zeitablauf unverhältnismäßig, solange die Ahndung der Pflichtverletzung durch den Arbeitgeber arbeitsrechtlich möglich ist.**

Im vorliegenden Fall hatte der Inhaber eines Tabak- und Zeitschriftenhandels im dritten Quartal 2016 einen Fehlbestand bei den Tabakwaren festgestellt. Bei Auswertung der Aufzeichnungen aus einer im Geschäft installierten Videoanlage stellte sich heraus, dass die Mitarbeiterin an zwei Tagen im Februar 2016 vereinnahmte Gelder nicht in die Registrierkasse gelegt hatte. Gegen die daraufhin erfolgte fristlose Kündigung legte die Mitarbeiterin Kündigungsschutzklage ein. Das Landesarbeitsgericht Hamm entschied in zweiter Instanz, dass die Kündigung rechtswidrig sei, weil der Arbeitgeber die Videoaufzeichnungen nicht als Beweismittel hätte verwenden dürfen. Denn diese Aufzeichnungen hätten entsprechend des seinerzeit geltenden § 6b Abs. 5 BDSG längst vor der fraglichen Auswertung gelöscht werden müssen. Dies ergäbe sich im Übrigen aus dem Grundsatz der Datensparsamkeit.

Das Bundesarbeitsgericht hat diese Argumentation zurückgewiesen. Der Arbeitgeber muss das Bildmaterial nicht sofort auswerten. Er darf hiermit solange warten, bis er dafür einen berechtigten Anlass sieht. Das Bundesarbeitsgericht stützt sich hier auf den seinerzeit geltenden § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG, wonach personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

Die Verwertung der Aufnahmen setzt aber voraus, dass die Videoüberwachung als solche rechtmäßig erfolgt ist. Diesbezüglich hat das BAG den Fall zur weiteren Aufklärung an das Landesarbeitsgericht Hamm zurückverwiesen. Das BAG stellt in seinem Beschluss aber klar, dass für den Fall, dass die Videoüberwachung rechtmäßig erfolgt ist, auch die Vorschriften der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung einer gerichtlichen Verwertung der erhobenen personenbezogenen Daten der Mitarbeiterin im weiteren Verfahren nicht entgegenstehen.

Bemerkenswert an der Entscheidung des BAG ist die Tolerierung einer Speicherfrist von fast sechs Monaten! Das steht im diametralen Gegensatz zur Auffassung des Landesdatenschutzbehörden, die eine Aufbewahrung von Videoaufzeichnungen im Einzelhandel über 3 bis 5 Tage hinaus für unzulässig halten. Es bleibt mit Spannung abzuwarten, wie die Behörden mit dieser Entscheidung in Zukunft umgehen werden.

**2. Nach einer Entscheidung des AG Detmold vom 01.03.2018 (Aktenzeichen 7 C 429/17) kann ein Mieter vom Hauseigentümer die Beseitigung einer Kamera verlangen, die zumindest teilweise die Zuwegung zum Hauseingang erfasst; der Unterlassungsanspruch sei bereits gegeben, wenn der Mieter eine Überwachung durch Überwachungskameras objektiv ernsthaft befürchten muss (Überwachungsdruck).**

In dieser Einzelentscheidung geht es wieder einmal um den sogenannten „Überwachungsdruck“, auf den sich Mieter oder Nachbarn häufig berufen, um die Beseitigung von Videoüberwachungskameras zu erreichen. Wie das Gericht im vorliegenden Fall feststellte, erfasste die vom Vermieter bereits vor Einzug des Mieters installierte Kamera zumindest einen Teil der Zuwegung zum Hauseingang, sodass sich der Mieter einer Erfassung durch die Kamera nicht entziehen konnte. Den Einwand des Vermieters, er habe ein besonderes Sicherheitsbedürfnis, weil bereits mehrfach Baumaterial auf seinem Grundstück gestohlen worden sei, ließ das Gericht nicht gelten. Denn es reiche zur Beherrschung dieser Gefahr aus, eine Kamera zu installieren, die alleine den Lagerungsort überwacht.

In einem anderen, vom AG Gemünden am 28.07.2017 entschiedenen Fall (Aktenzeichen 11 C 187/17) konnte sich ein Nachbar hingegen nicht auf den sogenannten „Überwachungsdruck“ berufen. Denn das angerufene Gericht stellte bei einem Ortstermin fest, dass die vom Beklagten angebrachten Kameras nur das eigene Grundstück erfassen und dass eine automatische (funkgesteuerte) Veränderung der Ausrichtung der Kameras nicht möglich ist. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Überwachung lediglich des eigenen Grundstückes grundsätzlich zulässig ist. Allein die Tatsache, dass die Überwachungskameras sichtbar an der Hausfassade des Nachbarn installiert wurden, führten noch nicht zur Unzulässigkeit aufgrund eines beim Nachbarn hierdurch entstehenden Überwachungsdrucks. Dies wäre nur denkbar, wenn konkrete Umstände vorgetragen werden, die es als nachvollziehbar und verständlich erscheinen lassen, dass die Nachbarn die Kameras als Mittel der Erweiterung eines sich eskalierenden Nachbarstreites benutzen. Dafür gab es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte.

Die beiden Entscheidungen machen wieder einmal deutlich, dass der Teufel im Detail steckt. Solange Kameras lediglich der Überwachung des eigenen Grundstückes dienen und Dritte nicht in den Erfassungsbereich geraten können, ist die Videoüberwachung grundsätzlich zulässig. Hauseigentümer tun gut daran, sich die starre Ausrichtung der Kameras auf das eigene Grundstück durch die Errichter bestätigen zu lassen. Auf diese Weise lässt sich gegenüber querulatorischen Nachbarn oder Mietern darlegen, dass deren Interessen nicht berührt sind.

## **II. Wichtige Entscheidungen zum Brandschutz**

- 1. Nach einer Entscheidung des AG Frankfurt/Main vom 09.08.2017 (Geschäftszeichen 33 C 1093/17) sind Mieter dazu verpflichtet, einen Techniker zur Überprüfung der Rauchwarnmelder in ihre Wohnung zu lassen. Die Überprüfungspflicht folge aus der jeweiligen landesrechtlichen Norm und der einschlägigen DIN 14676.**

In diesem Fall hatte die Vermieterin im Jahr 2014 gemäß § 13 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung in den Räumlichkeiten ihrer Mieter Rauchwarnmelder in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren installiert. Nach Ablauf von zwei Jahren versuchte die Vermieterin nach schriftlicher Ankündigung eine Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder in der Wohnung eines Mieters durchzuführen. Da sich der Mieter dagegen wehrte, erhob die Vermieterin Klage auf Gewährung des Zugangs zu den entsprechenden Räumen und auf Duldung der Durchführung der Funktionsprüfung.

Das angerufene Amtsgericht Frankfurt/Main gab dieser Klage statt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 13 Abs. 5 HBO sei die Vermieterin als Eigentümerin der Liegenschaft verpflichtet, Rauchwarnmelder zu installieren und diese auch in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Überprüfungspflicht der Funktionsfähigkeit der Rauchwarnmelder folge aus der einschlägigen DIN-Norm 14676. Wie der Bundesgerichtshof bereits in einem Urteil aus dem Jahr 2015 entschieden hatte, ist der Mieter zur Duldung des Einbaus von Rauchwarnmeldern als Modernisierungsmaßnahme gemäß § 555b BGB verpflichtet. Folglich müsse er auch die gesetzlich vorgeschriebene Wartung und Kontrolle dulden. Diese bestehe aus einer Sichtkontrolle, einer kurzen Überprüfung der Funktion des Geräts sowie einem Batteriewechsel gemäß DIN 14676.

- 2. Nach einer Entscheidung der Vergabekammer Bund vom 29.12.2017 (Aktenzeichen VK 1-145/17) muss ein Bieter, der sich bei der Installation einer Brandmeldeanlage als unzuverlässig erwiesen habe, nicht bei einer nachfolgenden Ausschreibung von Instandhaltungsleistungen berücksichtigt werden.**

Im vorliegenden Fall stellte ein Bieter, der in einem Vergabeverfahren über die Erbringung von Instandhaltungsleistungen an einer Brandmeldeanlage ausgeschlossen wurde, Nachprüfungsantrag vor der zuständigen Vergabekammer. Der öffentliche Auftraggeber begründete den Ausschluss damit, dass derselbe Bieter bei der vorangegangenen Installation der Brandmeldeanlage seine Bauleistung mangelhaft und mit erheblichem Verzug erbracht habe. Diese Vertragsverletzungen hätten dazu geführt, dass das Auftragsverhältnis gekündigt werden musste, was teure Ersatzvornahmen für den Auftraggeber zur Folge hatten.

Die Vergabekammer wies den Nachprüfungsantrag zurück. Der Ausschluss des Bieters war rechtmäßig. Der öffentliche Auftraggeber durfte sich bei der Beurteilung des Bieters auf dessen vertragliches Fehlverhalten im Rahmen des Bauauftrages beziehen. Aufgrund des engen inhaltlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs beider Verträge durfte der Auftraggeber den Schluss ziehen, dass der Bieter sich auch im Rahmen der Instandhaltung als unzuverlässig erweisen würde. Dies müsse der Auftraggeber gerade bei technischen Anlagen nicht akzeptieren. Denn er sei auf das ordnungsgemäße und jederzeitige Funktionieren der zu wartenden und instandzuhaltenden Anlagen angewiesen, weil sonst Gefahren für die Gesundheit seiner Mitarbeiter und seine sonstigen Sachwerte bestehen.

### III. Veröffentlichungen

Seit meinem letzten Newsletter ist in der **Zeitschrift FOCUS** (Ausgabe 30/18) ein Artikel über Drohnen und deren Risiken erschienen, in dem ich zu den einschlägigen Rechtsfragen interviewt wurde.

Die **Zeitschrift GIT Sicherheit + Management** enthält in der Ausgabe September 2018 einen Beitrag von mir, in dem ich Rechtsfragen der Videoüberwachungstechnik in Unternehmen bespreche (Teil 1, S. 44 ff.).

Im **Drohnenmagazin** wird schließlich in der Ausgabe Oktober 2018 ein Artikel von mir erscheinen, in dem es um die Veröffentlichung von Drohnenaufnahmen und die damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Probleme geht.

Im Juni 2018 erschien das von mir zusammen mit Herrn Dipl.-Ing. Eich im Bundesanzeiger Verlag herausgegebene **Buch: „Drohnen - Technik und Recht“**. In diesem Werk werden sowohl die technischen als auch die rechtlichen Aspekte des Drohnenfluges erstmals umfänglich aufbereitet.

### IV. Veranstaltungen

Ich darf Sie des Weiteren auf folgende Veranstaltungen hinweisen, bei denen ich in den nächsten Monaten zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik referiere:

#### 1. Einsatz von Bilderfassungssystemen bei Besichtigungen und auf Baustellen

Termin/Ort: 08.10.2018, Magdeburg  
Veranstalter: IHK Magdeburg  
([www.magdeburg.ihk.de](http://www.magdeburg.ihk.de))

#### 2. UAS: Risks and protection

Termin/Ort: 15.10.2018, Frankfurt  
Veranstalter: European Drone Summit, UAV Dach e. V.  
([www.uav.de](http://www.uav.de))

#### 3. Rechtsfragen beim Einsatz von Drohnen im urbanen Umfeld: Genehmigungspraxis sowie Risiken und Abwehr

Termin/Ort: 17.10.2018, Frankfurt  
Veranstalter: Interaerial Solutions  
([www.hinte-messe.de](http://www.hinte-messe.de))

#### 4. Videoüberwachung und Zutrittskontrolle auf Flughäfen

Termin/Ort: 23.10.2018, Dresden  
Veranstalter: VEKO Online  
([www.veko-online.de](http://www.veko-online.de))

#### 5. Rechtsgrundlagen der Videoüberwachung

Termine/Ort: 20.10.2018 und 11.12.2018, Rödermark  
Veranstalter: VIDEOR E. Hartig GmbH  
([www.videor.de](http://www.videor.de))

**6. Videoüberwachung nach der DS-GVO**

Termine/Orte:

06.11.2018, Hamburg

13.11.2018, Stuttgart

15.11.2018, Windhagen

20.11.2018, Aachen

Veranstalter: GEUTEBRÜCK GmbH

([www.geutebrueck.de](http://www.geutebrueck.de))

**7. Planerhaftung im Brandschutz**

Termin/Ort: 08.11.2018, Fulda

Veranstalter: BHE Akademie

([www.bhe.de](http://www.bhe.de))

**8. Aktuelle Rechtsfragen bei der Videoüberwachung und Zutrittssteuerung**

Termin/Ort: 22.11.2018, Gießen

Veranstalter: BHE Akademie

([www.bhe.de](http://www.bhe.de))

**9. Zutrittskontrolle und die neue DS-GVO: Bleiben jetzt alle Türen zu?**

Termin/Ort: 28.11.2018, Stuttgart

Veranstalter: SIMEDIA Akademie

([www.simedia.de](http://www.simedia.de))

**V. Schulungen zum Baurecht ([www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de))**

Unsere Kanzlei bietet auch im zweiten Halbjahr 2018 wieder zahlreiche baurechtliche Schulungen an. Dabei referieren wir auch über das neue Bauvertragsrecht sowie das Vertragsrecht für Architekten und Ingenieure, das im Rahmen der BGB-Reform am 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Einzelheiten hierzu können Sie unserer Website [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de) entnehmen.